

Mitteilung des Senats**Aktuelle Zahlen zur aufenthaltsrechtlichen Struktur und Schutzstatus im Land Bremen****Kleine Anfrage****der Fraktion der CDU vom 22.04.2026****und Mitteilung des Senats vom 02.06.2026****Vorbemerkung des Fragestellers:**

Fragen des Aufenthaltsrechts und des Schutzstatus stehen im Land Bremen weiterhin im Zentrum einer politisch hoch relevanten Debatte. Auch wenn sich einzelne Zugangszahlen zuletzt verändert haben, bleiben die Herausforderungen für Bremen und Bremerhaven groß: bei Unterbringung, Integration, Verwaltungssteuerung, Rückführung und der Akzeptanz staatlichen Handelns. Gerade in einem Stadtstaat wie Bremen, in dem räumliche, soziale und finanzielle Belastungen besonders unmittelbar spürbar sind, kommt es entscheidend darauf an, dass migrations- und aufenthaltsrechtliche Entwicklungen nicht nur verwaltet, sondern auch politisch ehrlich bewertet und nachvollziehbar dargestellt werden.

Die öffentliche Debatte der vergangenen Monate hat erneut gezeigt, dass es an einem klaren und belastbaren Gesamtüberblick fehlt, welche Personengruppen sich mit welchem Schutz- oder Aufenthaltsstatus tatsächlich im Land Bremen aufhalten, wie sich diese Gruppen zusammensetzen und welche Entwicklungen sich hinter den jeweiligen Zahlen verbergen. Wer über die Belastbarkeit der kommunalen Strukturen, über Integrationskapazitäten, über Rückführungen, über Bleiberechte oder über die Handlungsfähigkeit des Rechtsstaats sprechen will, braucht mehr als Einzelmeldungen oder pauschale Verweise auf Gesamtzugänge. Erforderlich ist ein differenziertes Bild der tatsächlichen aufenthaltsrechtlichen Struktur im Land Bremen.

Dabei geht es auch um die politische Kernfrage, ob staatliche Steuerung im Bereich Migration und Aufenthalt im Land Bremen hinreichend gelingt. Von besonderer Bedeutung ist deshalb, wie viele Personen sich in welchen Schutzformen, Duldungs- oder Aufenthaltskonstellationen im Land befinden, welche Status sich verfestigen, wo Übergänge in ein dauerhaftes Bleiberecht erfolgen, wo Widerrufe oder Rückführungen tatsächlich stattfinden und in welchen Bereichen erhebliche Vollzugs- oder Erkenntnisdefizite bestehen. Nur auf dieser Grundlage lässt sich seriös beurteilen, ob das geltende Recht im Land Bremen konsequent, nachvollziehbar und mit der gebotenen Differenzierung angewandt wird.

Gerade vor dem Hintergrund der anhaltenden Diskussion über Unterbringungskapazitäten, Integrationsanforderungen, Ausreisepflichten und die Belastbarkeit der Datenlage ist Transparenz über die tatsächlichen Verhältnisse notwendiger denn je. Ein genauer Überblick über Schutzstatus, Aufenthaltsformen und aufenthaltsrechtliche Entwicklungen ist Voraussetzung

dafür, politische Fehlsteuerungen zu erkennen, Prioritäten richtig zu setzen und den notwendigen Handlungsbedarf für Bremen und Bremerhaven belastbar zu benennen.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die zentrale Informationsplattform der Migrationsverwaltung ist für die Länder das Ausländerzentralregister (AZR). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als registerführende Behörde stellt den Ländern monatlich einen Bestandsauszug zur Verfügung. Die Daten beruhen auf den Meldungen der Ausländerbehörden, aber auch anderer Behörden, wie beispielsweise dem BAMF selbst, wenn es um Sachverhalte des Asylverfahrens bis zur Asylanerkennung geht. Die Beantwortung der Fragen erfolgt auf Grundlage der Statistik des AZR, die der Senatorin für Inneres und Sport jeweils zu den kommunalen Ausländerbehörden mit Stand 31.12.2025 vorliegen.

Die Personen, für die die Senatorin für Inneres und Sport als zentrale Ausländerbehörde des Landes Bremen selbst zuständig ist, können ihren gewöhnlichen Aufenthalt sowohl in Bremen als auch in Bremerhaven haben. Deren Verteilung auf die beiden Stadtgemeinden wird in dem Register nicht erfasst. Die Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts dieser Personen würde die Sichtung und händische Auswertung sämtlicher Akten in mittlerer dreistelliger Höhe voraussetzen. Dieser Aufwand ist im Gesamtkontext der Anfrage nicht vertretbar und würde die Arbeitsprozesse stark beeinträchtigen. Die Antworten zu den Untergliederungsbitten nach den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven beziehen sich daher auf die Daten zu den kommunalen Ausländerbehörden. Daher ergeben die Summen der Angaben zu den kommunalen Ausländerbehörden mitunter nicht die Zahl, die für das Land Bremen insgesamt ausgewiesen wird.

Einige Teilfragen lassen sich auf Grundlage der AZR-Statistik nicht beantworten. Die AZR-Statistik ist eine Bestandsstatistik. Daher lassen sich aus ihr keine Verläufe, also Wechsel zwischen einzelnen Status, darstellen. Auch die Fragen zu bestimmten Vor- oder Nachaufenthalten oder der Aufenthaltsdauer ließen sich nur über eine händische Auswertung sämtlicher Akten der jeweiligen Kategorie darstellen lassen, da das AZR keinen Verlauf abbildet, sondern allein einen stichtagsbezogenen Bestand. Eine Beantwortung würde im Gesamtkontext der Einzel- und Teilfragen die händische Sichtung mehrerer zehntausend Akten voraussetzen und ist daher nicht darstellbar.

Soweit die Fragen Daten betreffen, die von den Ausländerbehörden vorgehalten werden und daher technisch aus dem Fachverfahren der Ausländerbehörden ermittelt werden, werden die Fragen auf dieser Grundlage beantwortet. Einige Fragen beziehen sich aber auf Daten, die zwar jeweils aktenkundig sind, aber technisch nicht ausgewertet werden können. Auch hier würde die Sichtung sämtlicher Akten einen Aufwand verursachen, der im Gesamtkontext der Anfrage nicht vertretbar ist.

Das jeweilige Herkunftsland in Bezug auf die einzelnen Teilfragen ließe sich jeweils nur unter händischer Auswertung sämtlicher vom Frageumfang betroffener Akten feststellen, was einen nicht darstellbaren Verwaltungsaufwand verursachen würde. Nachfolgend wird der Begriff daher näherungsweise im Sinne der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen verwendet.

Aus den AZR-Tabellen ergeben sich Altersintervalle, die jedoch von den abgefragten Altersgruppen beziehungsweise Intervallen abweichen. Diese werden zudem nur insgesamt in

Bezug auf den jeweiligen aufenthaltsrechtlichen Status ausgewiesen und erlauben keine weitere Aufschlüsselung nach dem Geschlecht. Soweit in mehreren Fragen nach „über 17 oder unter 18 Jahren“ differenziert wird näherungsweise nach der Unterscheidung „unter oder über 18 Jahren“ geantwortet.

1. Wie viele Asylberechtigte lebten zum 31. Dezember 2025 im Land Bremen (bitte auch nach Geschlecht, 18 Jahren und älter bzw. unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren) und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmals im Jahr 2025?

a. Über welchen konkreten aufenthaltsrechtlichen Status verfügten diese Personen?

b. Welches waren die 10 häufigsten Staatsangehörigkeiten?

c. Wie verteilten sich die Asylberechtigten auf die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven?

d. Wie hoch war ihr prozentualer Anteil an allen im Land Bremen aufhältigen Personen mit Bezug zum Asyl- und Aufenthaltsrecht und wie verteilte sich die übrige Personengruppe auf sonstige Statusformen, insbesondere Flüchtlingsschutz, subsidiären Schutz, nationale Abschiebungsverbote, Aufenthaltsgestattung und Duldung?

Die Kategorie „als asylberechtigt anerkannt“ ist zwar im Ausländerzentralregister verzeichnet. Es handelt sich jedoch um Zahlen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die lediglich als „Information“ zur Verfügung gestellt werden. Die Senatorin für Inneres und Sport kann deren Gehalt weder prüfen noch bestätigen. Das BAMF wurde ersucht, entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen, hat dies jedoch unter Bezugnahme auf ein hohes Arbeits- und Anfragenaufkommen verweigert. Zum Zwecke der Beantwortung der Frage 1 wurde daher auf den Bestand an Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 1 S. 1 AufenthG abgestellt, da bei Asylanerkennung ein Anspruch auf diese besteht. Es handelt sich daher um eine vertretbare Näherung. Gleichwohl kann eine Person mit Schutzstatus zugleich auch weitere Aufenthaltserlaubnisse auf anderer Grundlage besitzen oder gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 AufenthG unter den Voraussetzungen nach § 53 Abs. 3a AufenthG vom Anspruch ausgeschlossen sein.

Nach dem Ausländerzentralregister besaßen zum Stichtag 31.12.2025 insgesamt 194 Personen im Land Bremen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG aufgrund einer Anerkennung als Asylberechtigter im Sinne von Art. 16a Abs. 1 GG. Davon waren 84 männlich und 110 weiblich. 71 Personen waren jünger als 18 Jahre, 123 Personen waren älter als 18 Jahre.

Im gesamten Jahr 2025 wurden 29 Personen Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 1 AufenthG erstmalig erteilt.

Zu a)

Entsprechend der gewählten, näherungsweisen Anknüpfung an Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 1 AufenthG hatten sämtliche Personen eine Aufenthaltserlaubnis.

Zu b)

Die zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten sind Iran, Syrien, Afghanistan, Türkei, Ägypten, Somalia, Russland, Nigeria, Eritrea und Sierra Leone.

Zu c)

Es entfallen auf die Stadtgemeinde Bremen 156 Personen, auf Bremerhaven 38 Personen.

Zu d)

Von den 164.118 zum Stand 31.12.2025 in Bremen registrierten Ausländern verfügten ca. 36.000 über eine Niederlassungserlaubnis und ca. 72.000 Personen über eine Aufenthaltserlaubnis. Im Rechtskreis EU waren ca. 35.000 Personen erfasst.

Eine genauere Aufschlüsselung ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Quelle	Anzahl	% Gesamtbestand
Niederlassungserlaubnisse	36.224	22,07%
Aufenthaltserlaubnisse	72.300	44,08%
Davon Kap. 2 Abschn. 3 (Ausbildung) und 4 (Erwerb)	11.142	6,79%
Davon Kap. 2 Abschn. 5 (humanitäre Aufenthaltsgründe)	38.087	23,21%
Davon Kap. 2 Abschn. 6 (familiäre Aufenthaltsgründe)	21.225	12,93%
Davon Kap. 2 Abschn. 7 (besondere Aufenthaltsrechte)	1.846	1,12%
Altfälle nach Ausländergesetz	2.073	1,26%
Rechtskreis EU	35.454	21,60%
Davon EU/EWR-Bürger ohne erfassten Aufenthaltsstatus	30.905	18,38%
Davon Aufenthaltsrechte aus dem FreizügG/EU	4.549	2,77%
Sonstiges/Befreiungen	4.467	2,72%
Ohne erfasstes Aufenthaltsrecht	4.334	2,64%
Rechtskreis AsylG	2.974	1,81%
Inhaber Aufenthaltsgestattung	2.351	1,43%
Inhaber Ankunftsachweis	623	0,38%
Abschiebung ausgesetzt (Geduldete)	3.648	2,22%

Im Land Bremen hielten sich zum Stichtag (31.12.2025) 38.087 der insgesamt 163.118 im ARZ erfassten ausländischen Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes auf (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen). Dieser Abschnitt umfasst Rechtsgrundlagen mit und ohne spezifischem Asylbezug. Die folgenden Angaben der sonstigen Statusformen im Sinne der Fragestellung beziehen sich aus den in den Vorbemerkungen zu Frage 1 genannten Gründen ebenfalls auf die mit dem asylrechtlichen Schutzstatus korrespondierenden Aufenthaltstitel.

Rechtsgrundlage	Anzahl	Anteil am Gesamtbestand	Anteil an Aufenthaltserlaubnissen nach Kap. 2 Abschn. 5 AufenthG
(Rechtsgrundlagen ohne Asylbezug gesamt)	6.244	3,80%	16,39%
§ 23a AufenthG	158	0,41%	0,10%
§ 25 Abs. 4 AufenthG	364	0,96%	0,22%
§ 25 Abs. 4a AufenthG	2	0,00%	0,01%
§ 25 Abs. 4b AufenthG	1	0,00%	0,01%
§ 25 Abs. 5 AufenthG	3.760	2,29%	9,87%

§ 25a AufenthG	595	0,36%	1,56%
§ 25b AufenthG	1.251	0,76%	3,28%
§ 104c AufenthG	113	0,07%	0,30%
(Rechtsgrundlagen mit Asylbezug gesamt)	32.059	19,53 %	84,17 %
§ 22 AufenthG (Einzelfall-Aufnahme Bund)	437	0,27%	1,15%
§ 24 AufenthG (vorübergehender Schutz)	13.194	8,04%	36,64%
§ 25 Abs. 1 AufenthG (Asylanerkennung)	194	0,12%	0,51%
§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG (Flüchtlingsstatus)	8.517	5,19%	22,36%
§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz)	6.100	3,72%	16,02%
§ 23 Abs. 3 AufenthG (nationales Abschiebeverbot)	2.814	1,71%	7,39%
§ 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahmeprogramm - Land)	301	0,18%	0,79%
§ 23 Abs. 2 AufenthG (Aufnahmeprogramm - Bund)	327	0,20%	0,86%
§ 23 Abs. 4 AufenthG (Resettlement-Aufnahme)	175	0,11%	0,46%

Als Inhaber von Aufenthaltsgestattungen gemäß § 55 AsylG hielten sich zum Stichtag 31.12.2025 insgesamt 2.351 Personen im Land Bremen auf. Das entspricht 1,43 % des Gesamtbestandes.

Zum Stichtag 31.12.2025 hielten sich ferner insgesamt 3.648 Personen im Land Bremen auf, deren Abschiebung ausgesetzt war (Duldung im Sinne von § 60a AufenthG). Gemessen an der Gesamtzahl der im AZR erfassten Ausländer machte dies 2,22 % aus.

2. Wie viele nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge (vgl. § 3 Absatz 1 AsylG und § 60 Absatz 1 Satz 1 AufenthG) lebten zum 31. Dezember 2025 im Land Bremen (bitte auch nach Geschlecht, 18 Jahren und älter bzw. unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren) und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmals im Jahr 2025?

a. Über welchen konkreten aufenthaltsrechtlichen Status verfügten diese Personen?

b. Welches waren die 10 häufigsten Staatsangehörigkeiten?

c. Wie verteilten sich die anerkannten Flüchtlinge auf die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven?

Die Kategorie „Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge (vgl. § 3 Absatz 1 AsylG und § 60 Absatz 1 Satz 1 AufenthG)“ ist zwar im Ausländerzentralregister verzeichnet. Es handelt sich jedoch um Zahlen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die lediglich als „Information“ zur Verfügung gestellt werden. Die Senatorin für Inneres und Sport kann deren Gehalt weder prüfen noch bestätigen. Das BAMF wurde ersucht, entsprechende

Daten zur Verfügung zu stellen. Dies wurde unter Bezugnahme auf ein hohes Arbeits- und Anfrageaufkommen verweigert. Personen, die vom BAMF als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wurden, haben einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG, sofern kein Ausschluss nach § 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG vorliegt. Zum Zwecke der Beantwortung der Frage 2 wurde daher näherungsweise auf den Bestand an Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG abgestellt.

Personen, denen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt wurde, besitzen einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG. Das macht ihren Aufenthaltsstatus aus. Nach dem Ausländerzentralregister ergibt sich zum Stichtag 31.12.2025 folgendes Bild:

In der Freien Hansestadt Bremen besaßen 8.517 Personen eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis. Davon waren 4.579 männlich und 3.925 weiblich. Bei neun Personen war das Geschlecht unbekannt; drei Personen wurden unter dem Eintrag „divers“ geführt. 3.207 Personen waren jünger als 18 Jahre, 5.310 Personen waren älter als 18 Jahre.

Im gesamten Jahr 2025 wurden 585 Personen Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG erstmalig erteilt.

Zu a)

Entsprechend der gewählten, näherungsweisen Anknüpfung an Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG hatten sämtliche vorliegend berücksichtigte Personen eine Aufenthaltserlaubnis.

Zu b)

Die zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten 10 sind Syrien, Afghanistan, Iran, Somalia, Irak, Eritrea, Türkei, Staatenlose, Russland, Ungeklärte, Ägypten, Guinea.

Zu c)

Es entfallen auf die Stadtgemeinde Bremen 6.512, auf die Stadtgemeinde Bremerhaven 2.001 Personen.

3. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2025 im Land Bremen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 AufenthG wegen subsidiären Schutzes bzw. nach § 25 Absatz 3 AufenthG wegen eines nationalen Abschiebungsverbots (bitte auch bei den Unterfragen differenzieren nach Geschlecht, 18 Jahren und älter bzw. unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren) und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmals im Jahr 2025?

a. Über welchen konkreten aufenthaltsrechtlichen Status verfügten diese Personen?

b. Welches waren die 10 häufigsten Staatsangehörigkeiten?

c. Wie verteilten sich diese Personen auf die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven?

In der Freien Hansestadt Bremen besaßen laut AZR zum Stichtag (31.12.2025) 6.100 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG. Davon waren 3.285 männlich und 2.268 weiblich, bei sieben Personen war das Geschlecht unbekannt. 3207 Personen waren jünger als 18 Jahre, 5.310 Personen waren älter als 18 Jahre.

Hinsichtlich der Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 3 AufenthG ergibt sich folgendes Bild: Es befanden sich 2.814 Personen mit entsprechender Aufenthaltserlaubnis im

Land Bremen, davon waren 1.743 Personen männlichen und 1.070 Personen weiblichen Geschlechts, bei einer Person war das Geschlecht unbekannt.

Im gesamten Jahr 2025 wurden 180 Personen Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG erstmalig erteilt.

Bei § 25 Abs. 3 AufenthG waren es 213 Personen.

Zu a)

Sämtliche Personen hatten eine Aufenthaltserlaubnis.

Zu b)

Die zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten in Bezug auf § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 sind: Syrien, Afghanistan, Somalia, Eritrea, Irak, Türkei, Russland, Sudan (ohne Südsudan), Iran, Jemen.

Zu § 25 Abs. 3 AufenthG waren die zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten: Afghanistan, Somalia, Syrien, Irak, Nigeria, Russland, Serbien, Türkei, Iran, Eritrea.

Zu c)

Es entfielen hinsichtlich § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG auf die Stadtgemeinde Bremen 5.302 Personen, auf die Stadtgemeinde Bremerhaven 1.252 Personen.

Hinsichtlich § 25 Abs. 3 AufenthG entfielen die Stadtgemeinde Bremen 2.407 Personen, auf Bremerhaven 404. Es waren 617 Personen unter 18 und 2.197 über 18 Jahre alt.

4. Wie viele Widerrufsverfahren waren nach Kenntnis des Senats zum 31. Dezember 2025 anhängig, soweit sie im Land Bremen aufhältige Personen betrafen (bitte auch nach den 10 wichtigsten Herkunftsländern und Schutzstatus differenzieren)?

Es handelt sich um Informationen, die das BAMF in eigener Zuständigkeit erhebt. Das AZR kennt keinen über die Bestandsstatistik erkennbaren Marker für anhängige Widerrufsverfahren. Die Beantwortung würde die Sichtung mehrerer zehntausend Akten erfordern und muss daher unterbleiben. Es wurde daher eine Anfrage an das BAMF gerichtet, deren freiwillige Beantwortung jedoch unter Verweis auf das Arbeits- und Anfrageaufkommen verweigert wurde.

5. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2025 im Land Bremen, deren Flüchtlingsstatus widerrufen worden ist (bitte auch nach aktuellem Status, nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren und den 10 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Das AZR in der Kategorie „Zusatzinformationen“ verfügt über Einträge zu Widerrufen verschiedener Statusformen (teils differenziert nach den Merkmalen „zugestellt“ und „unanfechtbar“, jedoch nicht durchgängig in Bezug auf den Status, auf den sich der Widerruf bzw. die Rücknahme bezieht), deren Zustandekommen vonseiten des Senates daher nicht nachvollzogen werden kann.

6. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2025 im Land Bremen, denen eine Duldung aufgrund einer Abschiebestopp-Anordnung nach § 60a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und den 10

wichtigsten Herkunftsländern differenzieren) und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmals im Jahr 2025?

Nach dem Ausländerzentralregister ergibt sich zum Stichtag 31.12.2025 folgendes Bild:

In der Freien Hansestadt Bremen besaßen 41 Personen eine Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG. Davon waren 29 männlich und 14 weiblich. 13 Personen waren jünger als 18 Jahre, 23 Personen waren älter als 18 Jahre.

Es entfallen auf die Stadtgemeinde Bremen 29 Personen, davon 19 männlich und 10 weiblich. Es entfallen auf die Stadtgemeinde Bremerhaven 9 Personen, davon 5 männlich und 4 weiblich. Die Zahl der Erstaussstellungen von Duldungen kann nicht ausgewertet werden. Eine Verlaufsstatistik wird nicht geführt.

Die zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten sind Syrien, Georgien, Türkei, Nigeria, Kosovo, Bulgarien, Marokko, Serbien, Tunesien und Nordmazedonien.

7. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2025 im Land Bremen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g, § 18a AufenthG a. F. bzw. § 19d AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und den 10 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren) und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmals im Jahr 2025?

Aufenthaltserlaubnisse nach § 16g AufenthG hatten laut AZR zum 31.12.2025 im Land Bremen insgesamt 19 Personen, darunter 14 männlichen und fünf weiblichen Geschlechts. Sämtliche Personen waren über 18 Jahre alt. Auf die Stadtgemeinde Bremen entfielen 18, auf Bremerhaven eine Person. Die häufigsten Staatsangehörigkeiten waren: Tunesien, Afghanistan, Ägypten, Bolivien, Gambia, Guinea, Irak, Kolumbien, Russland und Simbabwe. Im gesamten Jahr 2025 wurden 20 Personen Aufenthaltserlaubnisse nach § 16g AufenthG erstmalig erteilt.

Nach § 18a a.F. AufenthG sind keine Aufenthaltstitel erfasst.

Hinsichtlich Aufenthaltserlaubnissen nach § 19d AufenthG ergibt sich folgendes Bild: Der Gesamtbestand im Land Bremen lag bei 38, davon waren 34 Personen männlichen und vier weiblichen Geschlechts. Sämtliche Personen waren volljährig. Auf die Stadtgemeinde Bremen entfielen 27, auf Bremerhaven vier Personen. Die häufigsten Staatsangehörigkeiten waren: Afghanistan, Albanien, Gambia, Irak, Elfenbeinküste, Guinea, Kolumbien, Kosovo, Nigeria, Syrien. Im gesamten Jahr 2025 wurden zwei Personen Aufenthaltserlaubnisse nach § 19d AufenthG erstmalig erteilt.

8. Wie viele jüdische Einwanderinnen und Einwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion wurden bis zum 31. Dezember 2025 infolge verschiedener politischer Anordnungen im Land Bremen aufgenommen bzw. zugewiesen (bitte nach den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven differenzieren)?

Nach den vom BAMF in den periodischen Berichten zur Verfügung gestellten, letztverfügbaren Zahlen wurden dem Land Bremen mit Stand 31.03.2026 insgesamt 2.486 Personen auf Grundlage des Königsteiner Schlüssels zugewiesen, die über ein Aufnahmeprogramm des Bundes nach § 23 Abs. 2 AufenthG als jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion aufgenommen wurden. Zu diesem Stand wurden 2.263 Personen auch in Bremen aufgenommen.

Die Verteilung auf die Stadtgemeinden kann nicht angegeben werden. Die verwendeten Fachverfahren verfügen über keinen filterbaren Marker für die einzelnen Aufnahmeprogramme des Bundes, sondern können lediglich die Rechtsgrundlage ausgeben (im Fall der Aufnahmeanordnungen für jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion § 23 Abs. 2 AufenthG). Zur genauen Beantwortung müsste eine händische Sichtung von knapp 330 Akten erfolgen, was im Gesamtkontext der Anfrage einen unvermeidbaren Verwaltungsaufwand verursachen würde.

9. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2025 im Land Bremen, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge einer Aufnahmeerklärung nach § 22 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und den 10 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren) und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmals im Jahr 2025?

Im Land Bremen hielten sich zum Stichtag insgesamt 437 Personen auf, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG erteilt bekommen haben. Davon waren 235 männlichen, 208 weiblichen Geschlechts und eine divers. Es waren 138 unter und 292 Personen über 18 Jahre alt. Auf die Stadtgemeinde Bremen entfielen 366, auf Bremerhaven 75 Personen.

Im gesamten Jahr 2025 wurden 20 Personen Aufenthaltserlaubnisse nach § 22 AufenthG erstmalig erteilt.

Die häufigsten Staatsangehörigkeiten waren: Afghanistan, Belarus, Russland, Sudan, Syrien, Armenien, Pakistan, Elfenbeinküste, Irak und Armenien.

10. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2025 im Land Bremen, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge der Härtefallregelung nach § 23a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und den 10 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren) und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmals im Jahr 2025?

Zum Stichtag 31.12.2025 hielten sich im Land Bremen insgesamt 158 Personen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG auf. Hiervon waren 86 männlichen und 72 weiblichen Geschlechts. 48 Personen waren unter 18 Jahre alt, 101 Personen über 18. Auf die Stadtgemeinde Bremen entfielen 112 Personen, auf die Stadtgemeinde Bremerhaven 112 Personen. Die 10 häufigsten Staatsangehörigkeiten waren: Russland, Türkei, Serbien, Kosovo, Albanien, Ägypten, Georgien, Nigeria, Bosnien und Herzegowina und Iran.

Im gesamten Jahr 2025 wurden 23 Personen Aufenthaltserlaubnisse nach § 23a AufenthG erstmalig erteilt.

11. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2025 im Land Bremen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG oder eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 oder 4 AufenthG (bitte differenzieren) erteilt wurde (bitte jeweils nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und den

10 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren) und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmals im Jahr 2025?

Die Angabe zu den jeweiligen Rechtsgrundlagen, den demografischen Angaben, der Verteilung auf die Stadtgemeinden und Anzahl der Ersterteilungen im Jahr 2025 erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle:

Rechts- grundlage	Anzahl	Geschlecht		Alter		Stadtgemeinde		Ersterteilungen im Jahr 2025
		m	w	U18	Ü18	Bremen	Bremerhaven	
§ 23 Abs. 1 AufenthG	301	134	164	66	235	289	12	23
§ 23 Abs. 2 AufenthG	327	145	181	97	230	275	52	17
§ 23 Abs. 4 AufenthG	175	87	88	67	109	116	60	19

Die zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten für Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 1 AufenthG waren: Serbien, Syrien, Türkei, Kosovo, Afghanistan, Libanon, Bosnien und Herzegowina, Iran, Montenegro, Russland.

Hinsichtlich § 23 Abs. 2 AufenthG verhielt es sich wie folgt: Syrien, Russland, Ukraine, Afghanistan, Vietnam, Usbekistan, Belarus, Somalia, Aserbaidschan sowie Kasachstan und Moldau zum gleichen Betrag.

Die zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten von Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 4 AufenthG waren: Syrien, Somalia, Südsudan, Eritrea, Sudan (ohne Südsudan), Irak, Jemen, Libanon, Guinea, Sierra Leone und Ghana (letztere beide zum gleichen Betrag).

12. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2025 im Land Bremen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a bzw. 104b AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und nach den 10 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Im Land Bremen hatten zum Stichtag 31.12.2025 laut AZR insgesamt 11 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG inne. Darunter waren drei Personen männlichen und acht Personen weiblichen Geschlecht. Unter 18 waren fünf Personen, über 18 sechs. Auf die Stadtgemeinde Bremen entfielen fünf, auf die Stadtgemeinde Bremerhaven sechs. Erstmalige Erteilungen der Aufenthaltserlaubnisse im Jahr 2025 gab es im Land Bremen nicht.

Zu Aufenthaltserlaubnissen nach § 104b AufenthG gibt es keine Einträge.

13. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2025 im Land Bremen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und nach den 10 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

a. Wie viele Personen lebten zu diesem Datum im Land Bremen, denen eine Fiktionsbescheinigung über die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde (bitte wie zuvor differenzieren)?

b. Wie viele Personen lebten zu diesem Datum im Land Bremen, die als Geflüchtete aus der Ukraine ein Schutzgesuch geäußert haben (bitte wie zuvor differenzieren)?

c. Wie viele Personen lebten zu diesem Datum im Land Bremen, die als Geflüchtete aus der Ukraine einen Antrag nach § 24 AufenthG gestellt haben (bitte wie zuvor differenzieren)?

d. Wie viele Personen lebten zu diesem Datum im Land Bremen, die als ukrainische Geflüchtete kein Schutzgesuch gestellt und keinen Titel erteilt bekommen haben (bitte wie zuvor differenzieren)?

e. Welche Angaben kann der Senat zur Zahl der Einreisen nach bzw. der Ausreisen aus dem Land Bremen sowie der Antragstellungen auf vorübergehenden Schutz im Verlauf der einzelnen Monate der Jahre 2024 und 2025 machen, insbesondere auch mit Blick auf männliche Personen zwischen 18 und 22 Jahren (bitte differenziert darstellen)?

Als Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen zum vorübergehenden Schutz gemäß § 24 AufenthG sind zum Stichtag 31.12.2025 laut AZR insgesamt 13.194 Personen im Land Bremen aufgeführt. Darunter waren 5.666 männlichen und 7.505 Personen weiblichen Geschlechts; bei 23 Personen war das Geschlecht unbekannt. Unter 18 Jahre alt waren 3.303 Personen, über 18 Jahre 9.891 Personen. Auf die Stadtgemeinde Bremen entfielen 10.378, auf die Stadtgemeinde Bremerhaven 2.807 Personen.

Die 10 häufigsten Staatsangehörigkeiten waren: Ukraine, Russland, Vietnam, Syrien, Ägypten, Afghanistan, Armenien, Iran bzw. Nigeria, Tadschikistan sowie zum selben Betrag Georgien bzw. Moldau.

Im gesamten Jahr 2025 wurden 2.802 Personen Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Abs. 1 AufenthG erstmalig erteilt.

Zu a) und c)

Die Zahl der Antragstellungen wird von den Ausländerbehörden im Allgemeinen nicht erfasst (siehe auch Vorbemerkung zu Frage 29). Nach dem AZR kann nur ausgelesen werden, wie viele Personen einen Antrag nach § 24 AufenthG gestellt haben. Die Zahl der anlässlich einer Antragstellung im Zusammenhang zu § 24 AufenthG ausgestellten Fiktionsbescheinigungen werden ebenfalls nicht gesondert erfasst. Daher wird Teilfrage a) näherungsweise anhand der im AZR erfassten Antragstellungen nach § 24 AufenthG und gemeinsam mit Teilfrage c) beantwortet.

Im Land Bremen hielten sich zum Stichtag 31.12.2025 laut AZR insgesamt 703 Personen auf, die einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gestellt haben. Davon waren 411 männlichen und 292 weiblichen Geschlechts. Unter 18 Jahren waren 113, über 18 Jahren 589 Personen. Auf die Stadtgemeinde Bremen entfielen 154, auf die Stadtgemeinde Bremerhaven 78.

Die Abweichung erklärt sich aus der Zahl der Personen, die noch auf die Zentrale Aufnahmestelle für Geflüchtete im Land Bremen (ZAS) registriert waren (471). Hiervon waren 293 männlich und 178 weiblich.

Die am häufigsten vertretene Staatsangehörigkeit war die ukrainische, darüber hinaus verteilten sich die Anträge etwa zu gleichen Teilen und im niedrigen einstelligen Bereich auf Russland, Nigeria, Georgien, Armenien, Indien, Kamerun, Moldau, Somalia und Syrien.

Zu b)

Laut AZR ergibt sich hinsichtlich der Zahl der geäußerten Schutzgesuche mit Blick auf ukrainische Staatsangehörige zum Stichtag 31.12.2025 die Zahl 9.874. Es kann nicht ausgelesen werden, wie viele Personen anderer Staatsangehörigkeiten, die zuvor einen Aufenthalt in der Ukraine hatten und diesen infolge des 24.02.2022 beendet haben, ein Schutzgesuch geäußert haben.

Da das BAMF bei Registrierung im Rahmen von § 24 AufenthG bei vorheriger oder folgender Äußerung eines Schutzgesuchs im Sinne von § 13 AsylG die Asylverfahren durchgängig gemäß § 32a AsylG ausgesetzt hat, ergibt sich aus der Zahl der Ankunfts nachweise für ukrainische Staatsangehörige ein besseres Bild der tatsächlich betriebenen Asylverfahren.

Demnach hielten sich laut AZR zum Stand 31.12.2025 insgesamt 146 ukrainische Staatsangehörige im Land Bremen auf, denen ein Ankunfts nachweis ausgestellt wurde. Davon waren 55 männlichen und 91 weiblichen Geschlechts. Im Alter von unter 18 Jahren waren 32, im Alter von über 18 Jahren 113. Auf die Stadtgemeinde Bremen entfielen 112 Personen, auf Bremerhaven eine.

Die Abweichung erklärt sich aus der Zahl der Personen, die noch auf die Zentrale Aufnahmestelle für Geflüchtete im Land Bremen (ZAST) registriert waren. Hiervon waren 16 männlich und 17 weiblich.

Zu d)

Die Frage kann nicht beantwortet werden. Ohne die Anknüpfung an Merkmale wie eine Antragstellung nach § 24 AufenthG, Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder asylspezifische Statusformen kann die in der Teilfrage in Bezug genommene Gruppe „Geflüchtete“ nicht konkretisiert werden. Wie viele der regulär oder irregulär aus der Ukraine eingereisten Ausländer kausal infolge des Krieges die Ukraine verließen, in diesem Sinne untechnisch als „geflüchtet“ gelten können, anderweitigen Aufenthaltsstatus zugewiesen wurden und sich zum Stichtag 31.12.2025 noch in Bremen aufhalten, ist nicht ermittelbar.

Zu e)

Die Zahl der Ein- und Ausreisen in das Land Bremen ist dem Senat nicht bekannt. Auch die Zahl der Antragstellungen nach § 24 AufenthG wird statistisch nicht erfasst. Anhand des AZR kann nur beantwortet werden, wie viele Personen sich zum Stichtag im Land Bremen aufhielten, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben (s.o.). Die verfügbaren AZR-Tabellen geben zudem bezogen auf Inhaber von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG beziehungsweise darauf gerichteten Antragstellungen einerseits Auskunft zur Geschlechtsverteilung, andererseits zu den dort vorgegebenen Altersgruppenintervallen, erlauben jedoch keine Kumulierung dieser Daten.

In Anbetracht der nicht möglichen Beantwortung wird zur Illustration die verfügbare Datenlage zu den Stichtagen der jeweiligen Monate der Jahre 2024 und 2025 mit Blick auf die Inhaber entsprechender Aufenthaltserlaubnisse ukrainischer Staatsangehöriger sowie deren Geschlechtsverteilung und die im AZR ablesbare, der angefragten ähnlichste Altersgruppenverteilung 18-25 bezogen auf das Land Bremen mit der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Stand	Anzahl										
		Inhaber Aufenthaltstitel						Antragsteller				
		Gesamt	Geschlecht				Davon Alter 18-25	Gesamt	Geschlecht			Davon Alter 18-25
			m	w	unb.	divers			m	w	unb.	
2024	31.01.	11.068	4.54 5	6.49 7	25		1.178	281	13 8	14 3	0	31
	29.02.	11.145	4.58 6	6.53 3	25	1	1.184	284	14 5	13 9	0	30
	31.03.	11.358	4.68 3	6.64 9	25	1	1.221	259	13 8	12 1	0	32
	30.04.	11.528	4.77 9	6.72 3	25	1	1.233	255	13 5	12 0	0	27
	31.05.	11.608	4.80 7	6.77 5	25	1	1.252	282	15 2	13 0	0	30
	30.06.	11.745	4.89 0	6.82 9	25	1	1.267	252	14 2	11 0	0	27
	31.07.	11.870	4.96 4	6.88 0	25	1	1.286	229	11 7	11 2	0	28
	30.08.	12.005	5.03 6	6.94 2	26	1	1.307	289	14 2	14 7	0	34
	30.09.	12.124	5.08 6	7.01 1	26	1	1.328	292	14 9	14 3	0	32
	31.10.	12.225	5.13 7	7.06 1	26	1	1.348	298	15 4	14 4	0	33
	30.11.	12.320	5.17 7	7.11 6	26	1	1.384	326	16 6	16 0	0	41
	31.12.	12.407	5.22 5	7.15 7	24	1	1.405	328	16 3	16 5	0	47

	31.01.	12.547	5.29 3	7.22 9	24	0	1.423	350	17 7	17 3	0	50
2025	28.02.	12.605	5.31 8	7.26 4	22	0	1.442	370	18 8	18 2	0	51
	31.03.	12.643	5.33 6	7.28 2	24	0	1.450	400	20 6	19 4	0	51
	30.04.	12.773	5.37 7	7.33 1	24	1	1.480	376	20 1	17 4	1	46
	31.05.	12.794	5.41 3	7.35 5	25	1	1.486	359	18 7	17 2	0	43
	30.06.	12.387	5.43 3	7.37 8	25	1	1.485	330	17 3	15 7	0	47
	31.07.	12.862	5.44 4	7.39 2	25	1	1.503	362	19 1	17 1	0	48
	30.08.	12.882	5.45 4	7.40 4	23	1	1.509	409	20 3	20 6	0	68
	30.09.	12.930	5.49 6	7.41 1	23	0	1.529	517	28 9	22 7	1	133
	31.10.	13.009	5.53 4	7.45 2	23	0	1.581	621	36 0	26 0	1	211
	30.11.	13.126	5.62 6	7.47 6	24	0	1.637	643	36 7	27 6	0	211
	31.12.	13.194	5.66 6	7.50 5	23	0	1.683	703	41 1	29 2	0	259

14. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2025 im Land Bremen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, den 10 wichtigsten Herkunftsländern und nach § 25 Absatz 4 Satz 1 bzw. 2 AufenthG differenzieren) und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmals im Jahr 2025?:

Im Land Bremen hielten sich laut AZR zum Stichtag 31.12.2025 insgesamt 364 Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG auf. Davon waren 151 männlichen und 203 weiblichen Geschlechts. Im Alter von unter 18 Jahren waren 72 Personen, im Alter von über 18 Jahren waren es 296 Personen.

Auf die Stadtgemeinde Bremen entfielen 277 Personen, auf die Stadtgemeinde Bremerhaven 87.

Von den 364 Aufenthaltserlaubnissen wurden 135 nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG ausgestellt und 229 nach Satz 2.

Die zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten waren: Syrien, Kosovo, Afghanistan, Türkei, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Russland, Montenegro und Sri Lanka.

Im gesamten Jahr 2025 wurden 74 Personen Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 4 AufenthG erstmalig erteilt.

15. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2025 im Land Bremen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a bzw. 4b AufenthG erteilt wurde (bitte differenzieren sowie nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und den 10 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren) und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmals im Jahr 2025?

Im Land Bremen lebten zum Stichtag 31.12.2025 laut AZR zwei Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG und eine Person mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4b AufenthG. Aufgrund der sehr niedrigen Fallzahlen und der daraus resultierenden Gefahr einer Individualisierung erfolgt keine weitere Aufschlüsselung.

Erstmalig wurden diese Aufenthaltserlaubnisse im Jahr 2025 in keinem Fall erteilt.

16. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2025 im Land Bremen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren) und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmals im Jahr 2025?

Im Land Bremen lebten zum Stichtag laut AZR insgesamt 3.760 Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Davon waren 1.979 männlichen und 1.777 Personen weiblichen Geschlechts. Bei vier Personen war das Geschlecht unbekannt. Im Alter von unter 18 Jahren waren 1.324 Personen, im Alter von über 18

Jahren waren 2.436 Personen. Auf die Stadtgemeinde Bremen entfielen 3.325 Personen, auf die Stadtgemeinde Bremerhaven 343.

Die 15 häufigsten Staatsangehörigkeiten waren: Serbien, Albanien, Nordmazedonien, Türkei, Kosovo, Russland, Afghanistan, Syrien, Ghana, Nigeria, Armenien, Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Libanon und Guinea.

Im gesamten Jahr 2025 wurden 405 Personen Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 AufenthG erstmalig erteilt.

17. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2025 im Land Bremen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Unterabsätzen bzw. Sätzen des § 25a AufenthG, Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, wobei die Differenzierung nach Stadtgemeinden und Herkunftsländern für § 25a AufenthG insgesamt, also ohne weitere Untergliederung, vorgenommen werden soll), wie viele mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG, wie viele mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG (bitte wie oben differenzieren), wie viele von ihnen hatten zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmals im Jahr 2025?

Die Frage wird nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle beantwortet:

Rechtsgrundlage	Anzahl	Geschlecht				Alter		Stadtgemeinde		Ersterteilungen im Jahr 2025	Häufigste Staatsangehörigkeiten
		m	w	unb.	div.	U18	Ü18	Bremen	Bremerhaven		
§ 25a AufenthG	595	343	159	0	0	96	498	480	115	120	Gambia, Albanien, Russland, Guinea, Serbien, Nordmazedonien, Kosovo/Türkei*, Afghanistan, Irak, Armenien, Syrien, Ghana, Nigeria, Iran, sowie Libanon/Ägypten/Somalia.
nach Abs. 1 (minderjährige und junge Erwachsene)	538										
nach Abs. 2 S. 1 (sorgeberechtigte Eltern)	29										
nach Abs. 2 S. 2 (Geschwister)	15										
nach Abs. 2 S. 3 (Ehegatte/Lebenspartner)	1										
§ 25b AufenthG	1.151	760	390	1	0	345	808	960	190	351	Serbien, Türkei, Ghana, Nordmazedonien. Ägypten, Armenien/Irak, Guinea, Elfenbeinküste/Somalia/Ghana/Afghanistan, Kosovo, Iran und Libanon
nach Abs. 1 (nachhaltige Integration)	798										
nach Abs. 4 (Ehegatte/Lebenspartner)	76										
Nach Abs. 4 (minderjähriges Kind)	351										
Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	2	2	0	0	0	1	1	2	0	nicht auswertbar	Senegal

* Bei mehreren durch Schrägstriche getrennten Staatsangehörigkeiten entfällt jeweils derselbe Betrag auf sämtliche dieser.

Aus der vom BAMF bereitgestellten Sonderauswertung zum Chancenaufenthaltsrecht (Stand: 31.12.25) ergibt sich, dass zum Stichtag in Bremen insgesamt 262 Personen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a oder § 25b AufenthG waren, die zuvor Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG waren. Eine feinere Aufschlüsselung nach den einzelnen Rechtsgrundlagen, örtlicher Zuständigkeit oder demografischen Angaben ist nicht möglich.

18. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2025 im Land Bremen, denen eine Duldung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als drei, vier, fünf, sechs, acht, zehn, zwölf und 15 Jahren, nach den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, nach Alter [0 bis 11, 12 bis 15, 16 bis 17, 18 bis 20, 21 bis 29, 30 bis 39, 40 bis 49, 50 bis 59, 60 bis 69 Jahre und älter als 70 Jahre] und den 10 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren; bitte in gesonderten Tabellen die genauen Duldungsgründe so differenziert wie möglich auflisten und die Duldungen nach §§ 60a, 60b, 60c und 60d AufenthG jeweils nach Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie den 10 wichtigsten Herkunftsländern ausweisen), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmals im Jahr 2025? Wie viele zum 31. Dezember 2025 Geduldete hatten zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG (bitte auch nach den 10 wichtigsten Herkunftsländern und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven differenziert auflisten)?

Das AZR bildet im Rahmen der verfügbaren Bestandsstatistiken keinen Verlauf ab, sondern allein einen stichtagsbezogenen Bestand. Eine Aufschlüsselung nach der Dauer des Aufenthaltes zum Stichtag und nach bestimmten Vorbesitzzeiten bezüglich einer Aufenthaltserlaubnis würde voraussetzen, dass die ca. 3.600 Datensätze händisch überprüft werden. Dieser Aufwand ist im Gesamtkontext der Kleinen Anfrage nicht vertretbar.

Die in der Teilfrage 18 vorgesehenen Altersstufen decken sich nur bedingt mit den von den AZR-Bestandstabellen vorgesehenen Altersstufen (bis 16, 16-18, 18-25, 25-35, 35-45, 45-55, 55-65, ab 65). Die im AZR ausgewiesenen Altersstufen lassen sich der als Anlage beigefügten Tabelle entnehmen. Darüber hinaus ermöglicht das Lagebild „unbegleitete Minderjährige Ausländer“ der Senatorin für Soziales, Arbeit, Jugend und Integration zumindest eine Aufschlüsselung der im Jahr 2025 in Obhut genommenen unbegleiteten Minderjährigen Ausländern in den gewünschten Altersstufen. Da diesen in der Regel eine Duldung nach § 60a Abs. 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 1a AufenthG ausgestellt wird, ist diese Annäherung vertretbar.

Es kann zudem nur eingeschränkt beantwortet werden, wie viele Ausländer nach Ablauf einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG wieder in den Duldungsstatus gefallen sind. Für die Beantwortung der Teilfrage in der gewünschten Detailtiefe wäre die händische Sichtung der Akten sämtlicher Personen erforderlich, die zum Stichtag Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 25a, 25b AufenthG waren. Eine automatisierte Auswertung von Verläufen ist nicht möglich. Der Verlauf ergibt sich allerdings teilweise aus der turnusgemäß vom BAMF zur Verfügung gestellten AZR-Sonderauswertung zum Chancenaufenthaltsrecht zum Stand 31.12.2025. Eine Auswertung nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten und der Verteilung auf die Stadtgemeinden ist auf dieser Grundlage nicht möglich.

Nach dem Ausländerzentralregister ergibt sich zum Stichtag 31.12.2025 folgendes Bild:

In der Freien Hansestadt Bremen besaßen 3.648 Personen eine Duldung. Davon waren 2.399 männlich und 1.232 weiblich. 1.556 Personen waren jünger als 18 Jahre, 2.592 Personen waren älter als 18 Jahre.

Es entfallen auf die Stadtgemeinde Bremen 2.786 Personen, auf die Stadtgemeinde Bremerhaven 501 Person.

Die zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten sind: Türkei, Russland, Albanien, Serbien, Ghana, Gambia, Nordmazedonien, Guinea, Ägypten, Syrien.

Die Zahl der Erstaussstellungen wird nicht vorgehalten und ist technisch nicht auswertbar.

Nach den einzelnen Rechtsgrundlagen (§§ 60a, 60b, 60c, 60d AufenthG) aufgeschlüsselt ergibt sich folgendes Bild:

Rechtsgrundlage	Anzahl	Geschlecht				Alter		Stadtgemeinde		Häufigste Staatsangehörigkeiten
		männlich	weiblich	unbekannt	divers	unter 18 Jahre alt	über 18 Jahre alt	Bremen	Bremerhaven	
§ 60a AufenthG	3.550	2.278	1.218	16	1	1.049	2.464	2.731	487	Russland, Albanien, Serbien, Ghana, Gambia, Nordmazedonien, Guinea, Ägypten, Syrien, Nigeria.
§ 60b AufenthG	89	84	5	0	0	2	87	25*	3*	Türkei, Ägypten, Algerien/Guinea, Georgien/Tunesien**
§ 60c AufenthG	33	30	3	0	0	0	33	28	1	Türkei, Albanien, Gambia, Russland, Guinea, Sierra Leone, Eritrea, Georgien, Ghana, Ruanda, Serbien, Syrien, Tunesien
§ 60d AufenthG	8	6	2	0	0	3	5	6	2	Türkei, Kamerun

* Im Übrigen entfielen 62 Inhaber von Duldungen nach § 60b AufenthG auf den Zuständigkeitsbereich der Senatorin für Inneres und Sport (Zentralstelle für Rückführungen).

** Angabe in Bezug auf die kommunalen Ausländerbehörden

Die differenzierte Aufstellung nach den einzelnen Duldungsgründen laut AZR erfolgt in der nachstehenden Tabelle:

Duldungsgrund	Anzahl
<i>(Gesamt)</i>	<i>3.648</i>
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	43
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	2
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	395
Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	2
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	457
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen erteilt	920
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	1.078
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen erteilt	377
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	20
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	82
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG erteilt	95
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) AufenthG erteilt	2
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO erteilt	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG erteilt	23
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO erteilt	7

Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO erteilt	9
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60c Abs. 1 AufenthG (Ausbildungsduldung, Anspruch)	33
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Beschäftigter)	3
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 4 in V.m. Abs. 2 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, minderjährige ledige Kinder) erteilt	1
Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt	89
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	4
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG (Verfahren nach § 85a) erteilt	4
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60c Abs. 6 S. 1 AufenthG (Suche nach weiterem Ausbildungsplatz) erteilt	1

Hinsichtlich unbegleiteter minderjähriger Ausländer können ausweislich des Lagebilds der Senatorin für Soziales, Arbeit, Jugend und Integration teilweise Angaben zu den angefragten Altersgruppenintervallen zum Stand 31.12.2025 gemacht werden (siehe Vorbemerkung zu Frage 18):

Altersintervall	Geschlecht			Anzahl
	<i>männlich</i>	<i>weiblich</i>	<i>unbekannt/divers</i>	
0-11	9	4	0	13
12-15	38	2	0	40
16-17	111	21	0	132
18-20	475	40	1	526
21 und älter	38	14	0	52

Auf Grundlage der AZR-Sonderauswertung kann daher nur mitgeteilt werden, dass 231 Personen aus der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG in die Duldung zurückgefallen sind.

19. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2025 im Land Bremen, denen eine Aufenthaltsgestattung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren,

Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und den 10 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum maßgeblichen Stichtag 31.12.2025 hielten sich laut AZR im Land Bremen 2.351 Personen auf, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung waren. Davon waren 1.482 männlichen und 866 weiblichen Geschlechts, bei drei Personen war das Geschlecht unbekannt. Im Alter von unter 18 Jahren waren 687 Personen, im Alter von über 18 Jahren waren es 1.664.

Auf die Stadtgemeinde Bremen entfielen 1.866 Personen, auf die Stadtgemeinde Bremerhaven 448.

Die Ausländerbehörden stellen Aufenthaltsgestattungen erstmalig nur in den Fällen aus, in denen das BAMF diese ausnahmsweise nicht ausstellt. Sich an die erstmalige Ausstellung durch das BAMF anschließende, weitere Aufenthaltsgestattungen werden in den Ausländerbehörden als Verlängerungen erfasst. Entsprechend liegt keine tatsächliche Zahl zur Erstaussstellung (im Sinne von tatsächlichen Zugängen) vor.

Die zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten waren: Syrien, Türkei, Russland, Afghanistan, Iran, Ägypten, Somalia, Irak, Nigeria, Serbien.

20. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2025 im Land Bremen mit einem Ankunftsnachweis (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und den 10 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren) und wie lang ist dessen aktuelle durchschnittliche Gültigkeit, wenn nur Personen betrachtet werden, die 2025 einen Asylantrag gestellt haben?

Im Land Bremen waren laut AZR zum Stichtag 31.12.2025 insgesamt 623 Personen als Inhaber von Ankunftsnachweisen verzeichnet. Hiervon waren 364 männlichen und 254 weiblichen Geschlechts. Im Alter von unter 18 Jahren waren 138, im Alter von über 18 Jahren 485 Personen.

Auf die Stadtgemeinde Bremen entfielen 392 Personen, auf Bremerhaven 46. Im Übrigen waren zum maßgeblichen Stichtag noch 178 Personen im Zuständigkeitsbereich der ZASt aufgeführt. Eine Person entfiel noch auf die BAMF-Außenstelle Bremen. Die zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten waren: Ukraine, Türkei, Syrien, Afghanistan, Russland, Ägypten, Georgien bzw. Somalia, Iran, Nigeria und Albanien.

Eine Angabe zur durchschnittlichen Gültigkeit vermag nur das BAMF zu geben. Eine Anfrage für die Zwecke der Beantwortung der Anfrage blieb mit Blick auf ein hohes Arbeits- und Anfragenaufkommen unbeantwortet.

21. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2025 im Land Bremen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Absatz 1 bzw. 2 AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und den 10 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und zudem angeben, wie viele dieser Personen zuvor eine Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung, Duldung oder einen sonstigen oder keinen Aufenthaltstitel hatten) und welche Bilanz zieht der Senat zur Regelung des Chancen-Aufenthaltsrechts und zum Übergang in ein

dauerhaftes Bleiberecht bzw. welchen gesetzgeberischen oder verwaltungspraktischen Handlungsbedarf sieht er diesbezüglich gegebenenfalls?

Zum Stichtag 31.12.2025 hielten sich laut AZR insgesamt 113 Personen im Land Bremen als Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 104c AufenthG auf. Davon waren 73 männlichen und 50 weiblichen Geschlechts. Im Alter von unter 18 Jahren waren 39 Personen, 74 Personen waren über 18. Auf die Stadtgemeinde Bremen entfielen 103, auf Bremerhaven 10 Personen.

Die häufigsten Staatsangehörigkeiten der Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 104c AufenthG waren: Russland, Türkei, Ghana, Ägypten, Irak, Iran, Albanien, Gambia, Somalia und Sri Lanka.

Im gesamten Jahr 2025 wurden 61 Personen Aufenthaltserlaubnisse nach § 104c AufenthG erstmalig erteilt.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 AufenthG setzte bereits tatbestandlich zum Erteilungszeitpunkt die Aussetzung der Abschiebung voraus. Inwieweit vor Eintritt in den Duldungsstatus die angefragten Aufenthaltsstatus bestanden, kann nicht ausgewertet werden. Dies würde die händische Sichtung von 113 Akten voraussetzen und einen im Gesamtkontext der Anfrage nicht vertretbaren Arbeitsaufwand verursachen.

Aus der vom BAMF turnusgemäß zur Verfügung gestellten Sonderauswertung zum Chancenaufenthaltsrecht (Stand: 31.12.2025) ergibt sich nur, dass zum Stichtag in Bremen 231 Personen aufhältig waren, die in den Duldungsstatus zurückgefallen sind, 262 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG und weitere 24 Personen einen sonstigen Status erworben haben.

Der Senat beurteilt das Chancenaufenthaltsrecht rückblickend als sinnvolles Instrument einer maßvollen Regularisierung langjährig aufhältiger, ausreisepflichtiger Personen. Mit dem Chancenaufenthaltsrecht wurde eine gute Balance zwischen der Würdigung erfolgter Integrationsleistung, der Schaffung wirksamer Anreize für die Identitätsklärung und Passbeschaffung sowie ordnungspolitischer Interessen gefunden.

Eine etwaige künftige Bleiberechtsregelung, wie im Koalitionsvertrag für die 21. Wahlperiode festgehalten, sollte nach Auffassung des Senates vorzugsweise nicht als weitere, befristete und stichtagsgebundene „Amnestieregelung“ geschaffen werden, vielmehr sollten die bestehenden Bleiberechtsregelungen in §§ 25a, 25b AufenthG maßvoll und pragmatisch ausgebaut werden.

Die Realisierung des im Koalitionsvertrag des Bundes skizzierten Vorgehens erscheint angesichts des schon zum Jahresende 2027 beabsichtigten Auslaufens der Regelung praktisch nicht mehr umsetzbar, zumal bislang keine legislativen Aktivitäten zu verzeichnen sind. Um einen faktischen Anwendungsbereich zu erhalten, sollten keine überzogenen Sprachanforderungen aufgestellt und zumindest realistische Stichtage gewählt werden.

Der Senat unterstützt vor diesem Hintergrund den am 06.03.2026 angenommenen Bundesratsantrag der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein (BR-Drs. 14/26).

22. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge lebten zum 31. Dezember 2025 im Land Bremen in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (bitte nach den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven differenzieren)?

In der Freien Hansestadt Bremen lebten zum 31.12.2025 812 unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) in der Stadtgemeinde Bremen (davon 49 in vorläufiger Inobhutnahme) sowie 24 in der Stadtgemeinde Bremerhaven (davon drei in vorläufiger Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII). Bei umA in vorläufiger Inobhutnahme ist über ihren dauerhaften Aufenthalt in Bremen noch nicht entschieden, da ein Teil von Ihnen nach SGB VIII auf andere Kommunen verteilt wird.

23. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2025 im Land Bremen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG (bitte nach den Absätzen des § 26 AufenthG sowie nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren) und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmals im Jahr 2025?

Zum Stichtag 31.12.2025 hielten sich laut AZR im Land Bremen insgesamt 5.531 Personen mit Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG auf.

Darunter waren 3.786 Personen männlichen und 1.743 weiblichen Geschlechts; bei zwei Personen war das Geschlecht unbekannt. Im Alter von unter 18 Jahren waren 96 Personen, im Alter von über 18 Jahren 5.415 Personen.

Auf die Stadtgemeinde Bremen entfielen 5.076, auf die Stadtgemeinde Bremerhaven 449 Personen.

Die Aufteilung nach den einzelnen Erteilungsgrundlagen gestaltete sich wie folgt:

Rechtsgrundlage	Anzahl
§ 26 AufenthG gesamt	5.531
§ 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG (Altfall - Asyl/GFK nach 3 Jahren)	28
§ 26 Abs. 3 S. 5 i.V.m. § 35 AufenthG (Kinder mit Einreise vor Vollendung des 18. Lebensjahrs)	464
§ 26 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Satz 1 AufenthG (Resettlement nach 5 Jahren)	107
§ 26 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Satz 3 AufenthG (Resettlement nach 3 Jahren)	14
§ 26 Abs. 4 AufenthG (Altfall - aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)	280
§ 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 5 Jahren)	2.097

Die zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten waren: Syrien, Afghanistan, Iran, Irak, Serbien, Türkei, Eritrea, Kosovo, Somalia, Russland, Gambia, Armenien, Nigeria, Sri Lanka und Ägypten

Im gesamten Jahr 2025 wurden 1.040 Personen Aufenthaltserlaubnisse nach § 26 AufenthG erstmalig erteilt.

24. Wie viele Asylanerkennungen bzw. Zuerkennungen von Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz oder nationalen Abschiebungsverboten wurden im Jahr 2025 nach Kenntnis des Senats durch das BAMF bzw. durch Gerichte für im Land Bremen wohnhafte Personen ausgesprochen (bitte differenzieren sowie nach Geschlecht, 18 Jahren und älter bzw. unter 18 Jahren und den 10 häufigsten Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln)?

Der Senat hat keine Kenntnis über die Anzahl der Statuszuerkennungen beziehungsweise Anerkennungen durch das BAMF. Hierbei handelt es sich um ein Datum, dass das BAMF in eigener Zuständigkeit erhebt und verarbeitet. Für den Zweck der Beantwortung der vorliegenden Anfrage wurde das BAMF um Auskunft zu den betreffenden Zahlen ersucht. Das BAMF hat die Beantwortung auf freiwilliger Grundlage mit Blick auf eine Hohe Arbeits- und Anfragebelastung verweigert.

25. Wie viele rechts- oder bestandskräftig abgelehnte Asylsuchende lebten zum 31. Dezember 2025 mit welchem Aufenthaltsstatus im Land Bremen (bitte Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 3 AufenthG gesondert auflisten und bei befristeten Aufenthalten zudem differenzieren, nach welchen Abschnitten des AufenthG die Aufenthaltstitel erteilt wurden; bitte ferner nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Status, Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, Jahr der Asylentscheidung und den 10 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Frage kann nicht beantwortet werden. Das AZR weist nur als Zusatzinformation nur eine Gesamtzahl an abgelehnten Asylbewerbern aus, kann aber nach den bremischen Behörden zur Verfügung stehenden Auswertungsmitteln keinen Verlauf zu Folgestatus auswerten. Ebenso wenig kann das Jahr der Asylentscheidung daraus erschlossen werden. Das BAMF wurde um Bereitstellung der entsprechenden Informationen für den Zweck der Beantwortung der Anfrage ersucht, hat dem jedoch nicht entsprochen.

26. Wie viele der vor 2020 bzw. im Jahr 2020, 2021, 2022, 2023, 2024 bzw. 2025 rechts- oder bestandskräftig abgelehnten Asylsuchenden, die zugleich ausreisepflichtig sind, hielten sich zum 31. Dezember 2025 im Land Bremen auf (bitte jeweils auch nach den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Die Filterung nach dem Merkmal „abgelehnter Asylbewerber“ ist technisch nicht im von den bremischen Ausländerbehörden genutzten Fachverfahren möglich. Die Beantwortung der Frage würde eine händische Sichtung aller Akten der ausreisepflichtigen Personen und damit mehrere tausend Stück erfordern. Dieser Aufwand ist im Gesamtkontext der Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht vertretbar und würde die Arbeitsfähigkeit der bremischen Ausländerbehörden erheblich beeinträchtigen. Das BAMF hat eine Bitte zu der Bereitstellung entsprechender Informationen aufgrund eines hohen Arbeits- und Anfrageaufkommens abgelehnt.

27. Wie viele Personen waren zum 31. Dezember 2025 im AZR mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Land Bremen erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel, eine Duldung noch eine Aufenthaltsgestattung besaßen (bitte jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter

über 17 oder unter 18 Jahren, Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und den 10 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele EU-Bürgerinnen und EU-Bürger waren hierunter, wie viele Ausreisepflichtige, wie viele abgelehnte Asylsuchende und wie viele ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende (bitte jeweils wie im Bundesfragenkatalog differenzieren)?

Die Frage 27 bezieht sich auf eine sehr heterogene Personengruppen, die lediglich über die Subtraktion der genannten Status von der Gesamtzahl nach AZR zum Stichtag in Bremen erfassten Ausländer generiert werden kann. Die Anzahl der abgelehnten Asylbewerber zum Stichtag 31.12.2025 ergibt sich nicht aus den verfügbaren AZR-Daten und kann auch nicht mittels der von den bremischen Ausländerbehörden genutzten Fachverfahren beziehungsweise zur Verfügung stehenden Mittel generiert werden (siehe Antwort zu Frage 26).

Bezüglich der Angaben zu „Ausreisepflichtigen“ nach der AZR-Statistik ist Folgendes vorzuschicken: Die AZR-Statistik weist eine Personengruppe unter „Ausreisepflichtige“ mit 3.998 Personen aus, die unter anderem die Gruppe der Geduldeten (3.648) enthält. Rechnerisch gibt es zum Stichtag eine Abweichung von 350 Personen.

Aus einer im Jahr 2025 durchgeführten, händischen Auswertung der personenscharfen Liste der Abweichung zwischen „Ausreisepflichtigen“ und „Geduldeten“ ergab sich (ausgehend von den Zahlen zum Stichtag der Auswertung), dass eine Vielzahl der hiervon erfassten Personen nicht ausreisepflichtig waren, sondern über Aufenthaltstitel oder Freizügigkeit-EU verfügten. Die Senatorin für Inneres und Sport geht davon aus, dass diese Fehlsortierungen durch nicht zuverlässig erfolgende Überschreibungen der Rückkehrentscheidungen in manchen Fällen seitens des AZR zustande kommen. Entsprechendes ist auch aus einer Vielzahl anderer Bundesländer bekannt.

Das von den bremischen Ausländerbehörden verwendete Fachverfahren ADVIS kennt keine gesonderte Kategorie „Ausreisepflichtige“; eine Filterung wäre allenfalls nach dem Merkmal „Abschiebungsandrohung vorhanden“ möglich, kann aber nicht in Relation zu dem Merkmal „Duldung“ gesetzt werden. Es müssten daher zur Beantwortung der Frage, wie viele vollziehbar Ausreisepflichtige über keine Duldung verfügen, eine händische Sichtung aller Personen mit Abschiebungsandrohung erfolgen. Dies ist nicht zumutbar darstellbar.

Legt man die Gesamtzahl der zum Stichtag im Land Bremen erfassten Ausländer (164.118) zugrunde und subtrahiert die Inhaber von Aufenthaltstiteln (Aufenthaltsurlaubnisse sowie Niederlassungserlaubnisse), Gestattungen und Duldungen, ergibt sich folgendes Bild:

Der Bestand liegt bei 48.972 Personen. Hiervon sind 25.968 männlich, 22.889 weiblich, 2 divers und bei 112 Personen ist das Geschlecht unbekannt. Unter 18 Jahre sind insgesamt 9.030, über 18 Jahre alt sind 39.941. Auf die Stadtgemeinde Bremen entfallen 36.051 auf die Stadtgemeinde Bremerhaven 12.136. Eine Auswertung nach Staatsangehörigkeiten würde angesichts der Feingliedrigkeit der erfassten Aufenthaltsstatus im Gesamtkontext der Anfrage einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen. Es werden weiter unten gleichwohl die häufigsten Staatsangehörigkeiten der EU/EWR-Staatsangehörigen angegeben, welche den Großteil der erfassten Personen ausmachen.

Das AZR weist zum Stichtag 31.12.2025 insgesamt 30.905 Personen als EU/EWR-Bürger ohne erfassten Freizügigkeitsstatus aus. Hiervon sind Personen erfasst, für die die Freizügigkeitsvermutung besteht; sie bilden gleichsam den aufenthaltsrechtlichen Regelfall im Kontext des europäischen Freizügigkeitsrechts ab.

Davon waren 16.238 Personen männlichen und 14.586 Personen weiblichen Geschlechts. Bei 80 Personen war das Geschlecht unbekannt, eine war divers. Im Alter von unter 18 Jahren waren 6.188, im Alter über 18 Jahren 24.717 Personen. Auf die Stadtgemeinde Bremen entfielen darunter 22.011 Personen, auf Bremerhaven 6.188.

Die zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten waren: Bulgarien, Polen, Rumänien, Spanien, Italien, Griechenland, Portugal, Kroatien, Ungarn und Frankreich.

Sonstige Aufenthaltsrechte nach Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) sind im Land Bremen laut AZR zum Stichtag 31.12.2025 insgesamt für 4.549 ausgewiesen. Hiervon waren 2.170 männlichen und 2.369 weiblichen Geschlechts; bei zehn Personen war das Geschlecht unbekannt. Im Alter von unter 18 Jahren waren 480 Personen, im Alter von über 18 Jahren waren es 4.069. Auf die Stadtgemeinde Bremen entfielen 4.101 Personen, auf Bremerhaven 446 Personen.

Eine genauere Aufschlüsselung ergibt sich aus dem beigefügten Tabellenblatt:

Rechtsgrundlage	Anzahl	Geschlecht				Alter		Stadtgemeinden		Häufigste Staatsangehörigkeiten
		m.	w.	unb.	div.	U18	Ü18	Bremen	Bremerhaven	
Daueraufenthaltsrecht EU/EWR-Bürger	2.104	914	1.187	3	0	141	1.963	2.016	87	Bulgarien, Polen, Italien, Rumänien, Griechenland, Spanien, Portugal, Niederlande, Kroatien, Litauen
Aufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienangehörige (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU)	1.287	670	610	7	0	247	1.040	1.046	79	Ghana, Türkei, Moldau, Albanien, Nordmazedonien, Ukraine, Serbien, Nigeria, Rumänien, Dominikanische Republik
Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts für drittstaatsangehörige Familienangehörige (§ 5 Abs. 5 S. 2 FreizügG/EU)	719	314	405	0	0	43	676	640	79	Albanien, Türkei, Serbien, Moldau, Ukraine, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Nordmazedonien, Brasilien, Russland
Aufenthaltskarte für nahestehende Personen (§ 5 Abs. 7 S. 1 FreizügG/EU)	19	7	12	0	0	5	14	14	5	Ghana, Albanien, Serbien, Marokko, Nigeria, Nordmazedonien, Pakistan, Philippinen, Türkei
Daueraufenthaltskarte für nahestehende Personen (§ 5 Abs. 7 S. 3 FreizügG/EU)	6	0	6	0	0	1	5	5	1	Kasachstan, Moldau, Pakistan, Peru, Vereinigte Staaten von Amerika

Aufenthaltsdokument GB (§ 16 Abs. 2 S. 1 FreizügG/EU)	411	263	148	0	0	41	370	377	34	Vereinigtes Königreich Großbritannien mit Nordirland, Ghana, Albanien, Iran, Nigeria, Pakistan, Sri Lanka, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika, Australien
Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB (§ 16 Abs. 3 FreizügG/EU)	4	3	1	0	0	2	1	3	0	Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien mit Nordirland

28. Wie viele im Land Bremen lebende Personen waren zum Stand 31. Dezember 2025 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und den 10 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Nach AZR sind zum Stichtag 31.12.2025 insgesamt 338 Personen im Land Bremen als vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit eingetragen. Hiervon sind 189 Personen männlichen und 149 Personen weiblichen Geschlechts. Im Alter von unter 18 Jahren sind 11 Personen, über 18 Jahre alt 327 Personen. Auf die Stadtgemeinde Bremen entfallen 235, auf die Stadtgemeinde Bremerhaven.

Die zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten waren: Portugal, Italien, Griechenland, Türkei, Bulgarien, Niederlande, Frankreich, Schweden, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, Rumänien und Dänemark, letztere beide zum selben Betrag.

29. Wie viele Personen hatten zum Stand 31. Dezember 2025 im Land Bremen einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und den 10 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Zahl der Antragstellungen (auf Verlängerung oder Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis) wird in den bremischen Ausländerbehörden nicht erfasst. Aus dem AZR ergibt sich nicht zuverlässig die Anzahl der erfolgten Antragstellungen. Da nicht jeder Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis Fiktionswirkung auslöst, kann die Zahl der ausgestellten Fiktionsbescheinigungen nur näherungsweise als Antwort dienen. Es wird auf die im AZR zum Stichtag 31.12.2025 ausgewiesene Zahl der Ausstellung von Fiktionsbescheinigungen Bezug genommen:

Entsprechend hatten insgesamt 3.332 Personen zum Stichtag einen Antrag auf Erteilung- oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt, der die Fiktionswirkung ausgelöst hat. Hiervon waren 2.179 Personen männlichen und 1.149 Personen weiblichen Geschlechts. Bei drei Personen war das Geschlecht unbekannt, eine Person wurde unter dem Eintrag „divers“ geführt. Im Alter von unter 18 Jahren waren 736 Personen, im Alter von über 18 Jahren 2.596 Personen.

Auf die Stadtgemeinde Bremen entfielen 2.656, auf Bremerhaven 635 Personen.

Die zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten waren: Syrien, Türkei, Serbien, Nigeria, Ghana, Russland, Kosovo, Indien, Afghanistan und Albanien.

30. Wie viele Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG lebten zum 31. Dezember 2025 im Land Bremen (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 10 wichtigsten Herkunftsländern sowie gesondert nach den ausstellenden Mitgliedstaaten differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmals im Jahr 2025?

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG ist Personen vorbehalten, die in einem Mitgliedstaat der EU bereits ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben. Das AZR erfasst aber nicht, welcher Mitgliedsstaat dieses Recht zugesprochen hat. Eine Beantwortung würde

voraussetzen, dass die 304 Datensätze händisch überprüft werden. Dieser Aufwand ist im Kontext der Kleinen Anfrage nicht vertretbar. Es kann daher nicht beantwortet werden, welcher EU-Mitgliedsstaat jeweils das Daueraufenthaltsrecht verliehen hat, welches in der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG resultierte.

Nach dem Ausländerzentralregister ergibt sich zum Stichtag 31.12.2025 folgendes Bild:

In der Freien Hansestadt Bremen besaßen 304 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG. Davon waren 255 männlich und 49 weiblich. 6 Personen waren jünger als 18 Jahre, 298 Personen waren älter als 18 Jahre.

Es entfallen auf die Stadtgemeinde Bremen 261 Personen. Es entfallen auf die Stadtgemeinde Bremerhaven 43 Personen.

Die zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten sind Ghana, Albanien, Türkei, Nigeria, Pakistan, Kosovo, Indien, Vietnam, Gambia, Marokko, Afghanistan.

Im gesamten Jahr 2025 wurden 33 Personen Aufenthaltserlaubnisse nach § 38a AufenthG erstmalig erteilt.

31. Wie viele ausländische Personen waren zum 31. Dezember 2025 mit Bezug zum Land Bremen zur Festnahme mit dem Ziel der Abschiebung bzw. zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben (bitte differenzieren und jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 10 wichtigsten Herkunftsländern aufschlüsseln), wie viele dieser Personen lebten zum 31. Dezember 2025 noch im Land Bremen und bei wie vielen erfolgte die jeweilige Ausschreibung im Jahr 2025?

Da diese Informationen durch die Ausländerbehörden nicht statistisch erfasst werden und sich auch nicht aus dem polizeilichen Fahndungssystem ergeben kann nicht beauskunftet werden, bei wie vielen Personen ein Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren besteht und wie viele dieser Personen zum 31.12.2025 noch im Land Bremen lebten.

Mit Stand 31.12.2025 waren insgesamt 304 Personen zur Festnahme mit dem Ziel der Abschiebung bzw. zur Aufenthaltsermittlung mit Bezug zum Land Bremen ausgeschrieben. Der Bezug zum Land Bremen besteht insofern, dass die Ausschreibung im Fahndungssystem durch die Polizeivollzugsbehörden im Land Bremen erfolgte.

Es handelte sich am 31.12.2025 sich im Einzelnen um 286 männliche Personen und 18 weibliche Personen.

Davon waren am 31.12.2025 vier Personen unter 18 Jahre und 300 Personen über 17 Jahre.

Bei 141 Personen erfolgte die Ausschreibung im Jahr 2025.

Folgende Staatsangehörigkeiten waren dabei am häufigsten vertreten: Türkei, Serbien, Algerien, Marokko, Bulgarien, Syrien, Albanien, Nigeria, Ägypten und Kosovo.

32. Wie viele Personen, die wegen einer Straftat nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 1 AufenthG verurteilt wurden, waren zum 31. Dezember 2025 mit Bezug zum Land Bremen im AZR erfasst, und wie viele von ihnen lebten zu diesem Zeitpunkt noch im Land Bremen (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Aufenthaltsstatus und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Aus der bremischen Strafverfolgungsstatistik ist ersichtlich, dass es grundsätzlich Verurteilungen nach § 95 AufenthG (z.B. 14 im Jahr 2024) gab. Eine weitere Aufschlüsselung nach Absatz und Ziffer wäre zwar theoretisch anhand der Daten der Staatsanwaltschaft möglich, würde jedoch im Kontext der Anfrage einen unververtretbaren Verwaltungsaufwand bedingen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass eine erfasste Verurteilung auch in einem anderen Gerichtsbezirk erfolgt sein kann. Dies liegt bei Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG nahe, da der Tatort i.S.d. § 7 StPO regelhaft außerhalb von Bremen liegen dürfte. Grundsätzlich erhalten die zuständigen Ausländerbehörden MiStra-Mitteilungen (Nr. 42) über alle Strafsachen gegen Ausländerinnen und Ausländer in ihrer Zuständigkeit (soweit sie nicht unter die EU-Freizügigkeit fallen). Eine automatisierte Auslesung ist mithilfe der von den bremischen Ausländerbehörden genutzten Fachverfahren nicht möglich. Die Beantwortung würde daher die Sichtung und händische Auswertung mehrerer zehntausend Akten erfordern.

33. Wie viele Personen sitzen aktuell in der JVA Bremen ein, die nach 456a StPO in ihre Heimat zurückgeführt werden könnten?

In der Justizvollzugsanstalt Bremen/Bremerhaven sind derzeit sieben Personen untergebracht, für die bereits eine Zustimmung nach § 456a StPO vorliegt. In zwei Fällen wurde die Zustimmung erst für einen künftigen Zeitraum erteilt, der zunächst abgewartet werden muss. In zwei Fällen muss noch das Asylverfahren abgewartet werden. In zwei Fällen wird noch auf die Rückmeldung anderer Stellen bzw. Staatsanwaltschaften aufgrund weiterer Strafverfahren gewartet. In einem Fall mangelt es an den nötigen Reisedokumenten.

Die Ermessensentscheidung nach § 456a Abs. 1 StPO kann durch die Staatsanwaltschaft nur dann getroffen werden, wenn diese von der Ausländerbehörde darüber informiert wird, dass eine Abschiebung vollziehbar (und grundsätzlich auch bestandskräftig) angeordnet wurde und demnächst durchgeführt werden soll, sodass ihr grundsätzlich nur noch die Strafhaft oder die freiheitsentziehende Maßregel entgegensteht. Die Staatsanwaltschaft entscheidet dann nur über das Absehen von der weiteren Vollstreckung der Strafe, die Entscheidung über die Abschiebung des Verurteilten trifft jedoch ausschließlich die Ausländerbehörde. Ob der § 456a Abs. 1 StPO tatsächlich zur Anwendung kommt, ist eine Ermessensentscheidung im Einzelfall. Das Ermessen der Staatsanwaltschaft wird durch die „Allgemeine Verfügung der Senatorin für Justiz und Verfassung zum Absehen von der Strafverfolgung und

Strafvollstreckung bei Auslieferung, Überstellung und Ausweisung (§§ 154b, 456a StPO)“ vom 09.09.2025 geleitet und begrenzt.

34. Wie viele Personen sind nach Angaben des AZR insgesamt bzw. im Jahr 2025 nach § 54 Absatz 2 Nummer 7 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt worden, soweit ein Bezug zum Land Bremen besteht, und wie viele von ihnen lebten zu diesem Datum noch im Land Bremen (bitte nach Aufenthaltsstatus, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die kommunalen Ausländerbehörden führen in der Regel keine sicherheitsrechtlichen Befragungen durch, sondern veranlassen die gesetzlichen Sicherheitsabfragen gem. § 73 Abs. 2 AufenthG und entscheiden in allen Fällen individuell nach Aktenlage. Sobald hierbei Erkenntnisse vorliegen, z.B. des Staats- oder Verfassungsschutzes bekannt werden, wird das Verfahren zur Übernahmeprüfung der Zuständigkeit an das Referat 24 bei der Senatorin für Inneres und Sport abgegeben.

Im Zuständigkeitsbereich des Referates 24 wurde lediglich im Fall eines Betroffenen eine Sicherheitsbefragung im Zuge der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis durchgeführt. Der Betroffene ist männlich und tunesischer Staatsangehöriger. Er reiste bereits im Jahr 2001 ein, die Befragung fand 2010 statt. 2021 wurde er ausgewiesen. Er ist 2025 freiwillig ausgereist.

35. Wie viele Ausreisepflichtige lebten nach Angaben des AZR zum 31. Dezember 2025 im Land Bremen?

a. Wie viele von ihnen hatten eine Duldung?

b. Wie viele von ihnen waren abgelehnte Asylsuchende?

c. Wie viele von ihnen waren abgelehnte Asylsuchende ohne Duldung?

d. Bei wie vielen von ihnen wurde die asylrechtliche Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats festgestellt und inwiefern kann festgestellt werden, dass sie deshalb als ausreisepflichtig gelten bzw. dass eine Überstellung geplant ist (bitte zu allen Unterfragen jeweils nach den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie den 10 wichtigsten Herkunftstaaten auflisten)?

e. Wie viele von ihnen befanden sich nach Angaben des AZR noch in einem Asylverfahren, hatten einen Schutzstatus erhalten oder waren Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts (bitte differenzieren)?

Zu a)

Zum angefragten Stichtag lebten im Land Bremen 3.648 Personen mit Duldung.

Zu b) und c)

Die Unterfragen b) und c) werden gemeinsam beantwortet:

Die AZR-Statistik liefert keine weitere Untergliederung der Gesamtzahl der „Ausreisepflichtigen“. Es kann daher nach AZR insbesondere nicht beantwortet werden, wie viele von ihnen zum Stichtag 31.12.2025 abgelehnte Asylbewerber waren.

Die Differenz der Gruppe der Ausreisepflichtigen und der Geduldeten ergibt 350 Personen. Zum angefragten Stichtag lagen 150 Personen ohne Duldung in Zuständigkeit der Zentralstelle

für Rückführungen bei der Senatorin für Inneres und Sport. Im Übrigen wird hinsichtlich der bestehenden Besonderheiten bezüglich der Validität der Kategorie „Ausreisepflichtige“ nach dem AZR auf die Antwort zu Frage 27 verwiesen.

Zu d)

Personen, gegen die eine Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG erlassen wurde, sind in Bezug auf Deutschland ausreisepflichtig. Zum Stichtag 31.12.2025 hielten sich laut AZR im Land Bremen insgesamt 101 Personen auf, über deren Überstellung an einen Drittstaat entschieden wurde. In 23 Fällen war die Entscheidung unanfechtbar, in 78 noch nicht. Insgesamt waren hiervon 67 männlichen und 34 weiblichen Geschlechts. Im Alter von unter 18 Jahren waren 21, im Alter von über 18 Jahren 80 Personen. Auf die Stadtgemeinde Bremen entfielen 96 Personen, auf Bremerhaven eine. Drei Personen wurden im Zuständigkeitsbereich der ZAST geführt.

Die häufigsten Staatsangehörigkeiten waren: Ägypten, Russland, Syrien, Türkei, Somalia, Libanon, Nigeria, Senegal, Tunesien und Algerien.

Zu e)

Die Beantwortung der Teilfrage nach der Anzahl derjenigen Ausreisepflichtigen, welche sich in einem laufenden Asylverfahren befanden, kann näherungsweise anhand der Anzahl der Personen bestimmt werden, welche Inhaber von Duldungen aufgrund eines Asylfolgeantrages waren (vgl. § 71a Abs. 5 S. 3 AsylG). Im Land Bremen waren dies laut AZR zum Stichtag 82 Personen. Hiervon waren 41 männlichen, 40 weiblichen Geschlechts und eine Person wurde unter dem Eintrag „divers“ geführt. Im Alter von unter 18 Jahren waren 32 Personen, im Alter von über 18 Jahren 50. Auf die Stadtgemeinde Bremen entfielen 57, auf Bremerhaven 23 Personen.

Die häufigsten Staatsangehörigkeiten der aufgrund eines Asylfolgeantrages geduldeten Personen waren: Serbien, Türkei, Nordmazedonien, Russland, Syrien, Afghanistan, Albanien, Irak und Kosovo.

Im Übrigen kann nicht angegeben werden, wie viele Personen aufgrund eines Asylzweitenantrages (§ 71a AsylG) als geduldet galten.

In der Gruppe der Ausreisepflichtigen waren keine Staatsangehörigen von EU-Mitgliedsstaaten, denen nicht das Freizügigkeitsrecht entzogen wurde. Staatsangehörige der EU-Mitgliedsstaaten, denen das Freizügigkeitsrecht nicht entzogen wurde, sind nicht ausreisepflichtig.

36. Gibt es aus Sicht des Senats wesentliche Neuerungen bei der Bereinigung der Daten im AZR mit Blick auf das Land Bremen seit der Antwort zu der entsprechenden Voranfrage aus dem Bundeskontext, und welche Tätigkeiten, Maßnahmen oder Projekte zur Verbesserung der Datenqualität wurden im Land Bremen zuletzt mit welchen Erfolgen unternommen bzw. sind für die Zukunft geplant (bitte im Einzelnen auflisten und etwaige Korrekturen, soweit möglich, quantifizieren)?

Eine Erkenntnis aus dem Flüchtlingsgipfel 2023 war, dass die gesamte Migrationsverwaltung dringend digitalisiert werden muss und dass die Informationsflüsse bzw. die Schnittstellen einer Verbesserung bedürfen. Gemäß den Prinzipien der Digitalisierung „Once-only“ und

„Einer-für-alle“ wurde daher festgelegt, dass das Ausländerzentralregister zur führenden Informations- und Datenplattform der Migrationsverwaltung weiterentwickelt werden soll.

Ziel ist dabei, die aktuell lokalen Speichersachverhalte (so genannte Ausländerdatei A), die in Batchläufen mit dem Ausländerzentralregister abgeglichen werden, künftig unmittelbar im AZR zu speichern. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die aktuellen Daten jederzeit bundesweit für alle zugriffsberechtigten Behörden zur Verfügung stehen. Diese Ablösung der Ausländerdatei A erfordert aber, dass zuvor die Datensätze des AZR und der Ausländerdateien A überprüft und abgeglichen werden.

Hierzu führen derzeit alle deutschen Ausländerbehörden einen so genannten Datenabgleich vor. Der Datenabgleich erfolgt in drei Schritten. Beim ersten Schritt werden die AZR-Datensätze des AZR und der Ausländerdateien auf Übereinstimmung überprüft. Dateien, die nur in einem der beiden Systeme vorhanden ist, müssen bereinigt werden. Das Verfahren läuft aktuell in allen bremischen Ausländerbehörden. Zuletzt gab es in den kommunalen Ausländerbehörden Diskrepanzen von jeweils ca. 1.300 Datensätzen die fortlaufend geprüft werden. In einem zweiten Schritt werden im quantitativen Datenabgleich mit Referenz-ID zu den AZR-Datensätzen Referenz-IDs erzeugt und bestimmte Kategorien von Daten erneut abgeglichen. Hier fehlt es aktuell aber noch an der notwendigen technischen Unterstützung, die eine Bereinigung vereinfachen bzw. erst ermöglichen soll. Schließlich wird abschließend ein qualifizierter Datenabgleich erfolgen, der die vollständige Bereinigung aller Daten darstellt.

Insgesamt ist die Bereinigung des AZR ein wichtiger Schritt, um eine verlässliche Datengrundlage für die Steuerung von Migration zu erhalten.

37. In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2025 von bremischen Behörden Dokumente nach § 6 Absatz 5 AZRG an das AZR übermittelt bzw. gespeichert (bitte differenzieren: bis zum bzw. ab dem 6. März 2025 sowie danach, ob mit oder ohne Rückkehrentscheidung)?

In das AZR wird jede aufenthaltsrechtliche Entscheidung, sei es eine Ausweisung, Abschiebung, BAMF-Entscheidung, Verlustfeststellung, Dokumentenerteilung etc. gespeichert. Alle Mitarbeitenden nutzen das AZR täglich in mehreren Fällen, sodass hier keine Nachverfolgung möglich ist.

Eine Auswertung dahingehend, ob bei Meldungen an das AZR Dokumente beigefügt waren, ist mit der genutzten Fachanwendung nicht möglich.

38. Welche Erkenntnisse hat der Senat dazu, welcher Personal- und Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit notwendigen Schwärzungen von Ausführungen, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung tangieren, bei Übermittlungen nach § 6 Absatz 5 AZRG in den im Land Bremen bearbeiteten Fällen entsteht oder entstanden ist?

Der Personal- und Verwaltungsaufwand wird statistisch nicht erfasst. Eine belastbare Berechnung oder Schätzung dieses spezifischen Aufwands ist daher nicht möglich. In vielen Fällen wird zudem lediglich der Tenor der jeweiligen Entscheidung nach § 6 Abs. 5 AZRG übermittelt. Da dieser keine höchstpersönlichen Daten enthält, die den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zu berühren geeignet sind, werden auch keine Schwärzungen erforderlich.

39. Welche Angaben können dazu gemacht werden, wie viele der im Land Bremen zum 31. Dezember 2025 lebenden Geduldeten bzw. Asylsuchenden berechtigt bzw. nicht berechtigt waren, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, und wie vielen von ihnen wurde dies im Jahr 2025 erlaubt bzw. versagt (bitte jeweils nach den 10 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren und zudem getrennt nach den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven auflisten)?

Das AZR hält keinen gesonderten Tatbestand der Beschäftigungserlaubnis als Speichersachverhalt bereit. Auch die Fachverfahren der Ausländerbehörden im Land Bremen erlauben keine automatisierte Auswertung. Die genaue Beantwortung der Frage würde eine händische Auswertung der Akten sämtlicher Gestattungs- und Duldungsinhaber voraussetzen. Dieser Arbeitsaufwand wäre im Kontext der Anfrage nicht vertretbar. Es werden daher näherungsweise Angaben aufgrund der verfügbaren Informationen gemacht. Diese orientieren sich an den aus dem AZR auslesbaren Sachverhalten, die zu einem Ausschluss von der Möglichkeit der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis führen.

Eine genaue Bezifferung der Anzahl von Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung, denen im Einzelfall eine Beschäftigungserlaubnis erteilt wurde, ist nicht möglich. Es handelt sich hierbei stets um eine Einzelfallentscheidung der Ausländerbehörde in Bezug auf eine konkrete Tätigkeit, die in der Regel auch die Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit (BA) erfordert. Es kann gleichwohl näherungsweise bestimmt werden, für wie viele Personen dies generell nicht möglich war:

Die Regelungen zum Beschäftigungszugang für Personen im laufenden Asylverfahren einerseits und zu Personen, deren Abschiebung ausgesetzt ist andererseits, sind unterschiedlich ausgestaltet:

Personen, die sich im laufenden Asylverfahren befinden und zur Wohnsitznahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung verpflichtet sind, bedürfen zur Ausübung einer Beschäftigung einer Erlaubnis (Beschäftigungsaufnahme). Die Dauer der Wohnverpflichtung kann je nach Einzelfall unterschiedlich ausfallen (vgl. § 47 AsylG). Die Beschäftigungserlaubnis darf bei Wohnverpflichteten gemäß § 61 Abs. 1 AsylG erst ab einem Aufenthalt von sechs Monaten erteilt werden. Sie setzt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit voraus, sofern diese nicht nach § 32 Beschäftigungsverordnung (BeschV) entbehrlich ist. Staatsangehörigen sicherer Herkunftsstaaten im Sinne von §§ 29a, 29b AsylG darf gemäß § 61 Abs. 2 AsylG die Beschäftigung in keinem Fall erlaubt werden.

Zum angefragten Stichtag hielten sich laut AZR insgesamt 94 Personen mit Staatsangehörigkeit sicherer Herkunftsstaaten nach §§ 29a, 29b AsylG als Inhaber von Aufenthaltsgestattungen im Land Bremen auf. Auf die Stadtgemeinde Bremen entfielen davon 70, auf Bremerhaven 24. Nachstehend werden die zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten der Gestattungsinhaber ausschließlich der Staatsangehörigen sicherer Herkunftsstaaten sowie die aus sicheren Herkunftsstaaten aufgeführt:

Rangliste	Gestattete (ohne sHKL)	Gestattete sHKL
1	Syrien	Serbien
2	Türkei	Ghana
3	Russland	Georgien
4	Afghanistan	Nordmazedonien
5	Iran	Albanien

6	Ägypten	Bosnien und Herzegowina
7	Somalia	Senegal
8	Irak	Moldau
9	Nigeria	Montenegro
10	Tunesien	Kosovo

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzliche Grundsystematik auch in § 61 AsylG in der Fassung des GEAS-Anpassungsgesetzes (BGBl. 2026 I Nr. 111 vom 28.04.2026), der zum 12. Juni 2026 in Kraft treten wird, beibehalten wird. Die Ausschlussgründe der Beschäftigungserlaubnis werden an die geänderten Rechtsgrundlagen des GEAS angepasst und erweitert. Abweichend von der bisherigen Rechtslage sollen Personen, die zur Aufnahme in der Erstaufnahmeeinrichtung verpflichtet sind, künftig im Regelfall und bei Nichtvorliegen von Ausschlussgründen bereits nach drei Monaten Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten.

Personen, deren Abschiebung ausgesetzt ist (Geduldete), bedürfen ebenfalls einer Beschäftigungserlaubnis. Gemäß § 60a Abs. 5b AufenthG soll diese erteilt werden, sofern die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder nach der Beschäftigungsverordnung die Zustimmung entbehrlich ist. Die Bedingungen der Zustimmungserteilung sind hinsichtlich Geduldeten ebenfalls in § 32 BeschV normiert. Die Zustimmung kann nach drei Monaten erlaubten, gestatteten oder geduldeten Aufenthalts erteilt werden (§ 32 Abs. 1 BeschV). Ferner darf kein Ausschlussgrund der Beschäftigungserlaubnis vorliegen. Solche sind einerseits das Bestehen konkreter Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung im Sinne von § 60a Abs. 5 Satz 2 AufenthG. Weitere Ausschlussgründe enthält § 60a Abs. 6 AufenthG. Praktisch relevant ist der Ausschlussgrund für geduldete Staatsangehörige sicherer Herkunftsstaaten im Sinne von § 29a und § 29b AsylG (§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG), welcher nicht an eine vorherige Asylantragstellung anknüpft. Inhabern einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG) darf ebenfalls keine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden.

Insgesamt 1.133 Personen mit der Staatsangehörigkeit eines sicheren Herkunftsstaates gem. § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG in Verbindung mit §§ 29a, 29b AsylG hielten sich zum Stichtag 31.12.2025 als Geduldete im Land Bremen auf. Auf die Stadtgemeinde Bremen entfielen davon 950, auf Bremerhaven 158. Die Differenz des Gesamtbestandes im Land zu den Summen der auf die Stadtgemeinden entfallenen Personen ergibt sich aus den, weder im Zuständigkeitsbereich des Referates 24, noch bei der BAMF-Außenstelle Bremen oder bei der ZAST geführten Personen. Nachstehend werden sowohl die zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten der Duldungsinhaber *ausschließlich* der Staatsangehörigen sicherer Herkunftsstaaten (sHKL) sowie die der sicheren Herkunftsstaaten bezogen auf das Land Bremen aufgeführt:

Rangliste	Geduldete (ohne sHKL)	Geduldete sHKL
1	Türkei	Albanien
2	Russland	Serbien
3	Gambia	Ghana
4	Guinea	Nordmazedonien
5	Ägypten	Kosovo
6	Syrien	Georgien

7	Nigeria	Montenegro
8	Irak	Bosnien und Herzegowina
9	Armenien	Senegal
10	Algerien	Moldau

Ferner hielten sich im Land Bremen laut AZR zum maßgeblichen Stichtag insgesamt 89 Personen mit Duldung gem. § 60b AufenthG auf.

Damit beträgt zum Stichtag 31.12.2025 das Potenzial derjenigen Geduldeten, die in Anknüpfung an ihre Staatsangehörigkeit oder Duldungsform von der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ausgeschlossen sind, insgesamt 1.222 im Land Bremen.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.

Anlage(n):

- keine